

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 2/2011 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

09. März 2011

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Isaac-Fulda-Allee 3
55124 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
15. Februar 2011	Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau	3
21. Februar 2011	Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau	8
07. Februar 2011	Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereiches 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau	17
17. Dezember 2010	Satzung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau	19
17. Dezember 2010	Wahlordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau	34
17. Dezember 2010	Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau	40

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den
Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an
Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an
Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 15. Februar 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften und des Fachbereichs 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 21. Februar 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet das Los.“
 - b. Die Sätze 4 und 6 werden gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 Ziffer 2 werden im letzten Halbsatz nach den Worten „mit dem Fach Mathematik“ die Worte „oder dem Fach Physik“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an Grundschulen müssen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, und Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst von insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Zum erfolgreichen Abschluss der Masterstudiengänge Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an Förderschulen müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, sowie Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst von insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Davon entfallen jeweils auf:

Lehramt an Grundschulen:

- | | |
|--|--------|
| 1. Grundschulbildung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1: | 40 LP |
| 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 4 LP |
| 3. die Masterarbeit: | 16 LP |
| 4. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst: | 60 LP, |

Lehramt an Realschulen plus:

- | | |
|--|--------|
| 1. Fach 1 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2: | 23 LP |
| 2. Fach 2 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2: | 23 LP |
| 3. Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1: | 24 LP |
| 4. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 4 LP |
| 5. die Masterarbeit: | 16 LP |
| 6. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst: | 30 LP, |

Lehramt an Gymnasien:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Fach 1 gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2: | 42 bzw. 69 LP |
| 2. Fach 2 gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2: | 42 bzw. 15 LP |
| 3. Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 : | 12 LP |
| 4. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 8 LP |
| 5. die Masterarbeit: | 16 LP. |

Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst entfallen auf dieses Fach 69 LP und auf das zweite Fach 15 LP. Für das zweite Fach werden Veranstaltungen aus den Modulen für den Masterstudiengang Lehramt an Realschulen plus angeboten.

Lehramt an Förderschulen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundlagen sonderpädagogischer Förderung
und Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung
gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2: | 70 LP |
| 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 4 LP |
| 3. die Masterarbeit: | 16 LP |
| 4. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst: | 30 LP.“ |

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 9 wird der Verweis „gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1 und 2“ durch den Verweis „gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- b. In Abs. 7 wird nach Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:

„In den philologischen Fächern kann im Anhang vorgeschrieben werden, dass die Masterarbeit in der Sprache angefertigt werden muss, die Gegenstand des Studienfaches ist.“

5. Die Anhänge zur Prüfungsordnung werden wie aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 15. Februar 2011

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Ralf Schulz

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anlage

(Zu Artikel 1 Nr. 5)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In C Nummer 11 (Englisch Landau) wird vor der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 ist die Masterarbeit mit einem Thema aus der Linguistik, der Literaturwissenschaft oder den Cultural Studies verbindlich in englischer Sprache und mit einem Thema aus der Fachdidaktik optional in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.“

Das Modul 9 erhält folgende Bezeichnung:

„Modul 9: Practical English Language Studies with Texts and Media for Teaching English as a Foreign Language

(Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde)“

Die Lehrveranstaltung 9.1 erhält folgende Bezeichnung:

„TEFL (S): Media, Role-Play and Project in the Realschule plus Language Classroom“

2. In der Tabelle C Nummer 16 (Geographie Koblenz) wird in der Zeile vor der Lehrveranstaltung 15.5. das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

15.7	Fachdidaktik der Gesellschaftslehre	Wahl- pflicht	2	2		
------	--	------------------	---	---	--	--

3. An die Tabelle in C Nummer 19 (Informatik) wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Das Fach Informatik kann nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik gewählt werden.“

4. Vor die Tabellen in C Nummer 20 (Katholische Religionslehre Koblenz) und Nummer 21 (Katholische Religionslehre Landau) wird der Satz

„Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.“

gestrichen und folgende Sätze neu eingefügt:

„Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 zugrunde gelegt. Damit sind für das

Lehramt an Realschule plus Grundkenntnisse in Latein erforderlich. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzung.“

5. In D Nummer 9 (Englisch Landau) wird vor der Tabelle folgender Satz eingefügt:
„Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 ist die Masterarbeit mit einem Thema aus der Linguistik, der Literaturwissenschaft oder den Cultural Studies verbindlich in englischer Sprache und mit einem Thema aus der Fachdidaktik optional in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.“
In den Überschriften der Module 11 und 12 das Wort „landeskundliche“ durch das Wort „kulturelle“ ersetzt.
6. In D Nummer 10 (Informatik Koblenz) wird der Tabelle folgende Anmerkung angehängt:
„Anmerkung:
Das Fach Informatik kann nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik gewählt werden.“
7. In D Nummer 11 (Katholische Religionslehre Koblenz) werden die Sätze
„Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der Nachweis von vertieften Kenntnissen in Latein und von Grundkenntnissen in Griechisch. Kenntnisse in Hebräisch sind erwünscht.“
gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:
„Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Gymnasien vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht sind. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen.“
8. In D Nummer 15 (Sozialkunde Landau) wird das „Modul 12“ in „Modul 11“ umbenannt. Ebenso werden die Veranstaltungen 12.1, 12.2 und 12.3 in 11.1, 11.2 und 11.3 umbenannt.

**Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für Studierende des Bachelorstudiengangs
und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 21. Februar 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 09. Februar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 03. März 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 24. September 2008 (StAnz. S. 1639) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 S. 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt, das Wort „Studienzeiten,“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 1 bis 4 erhalten die folgende Fassung:

„(1) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden als gleichwertig anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs bzw. des Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Absatz 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“

c) Die Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 5, 6, 7 und 8.

3. § 3 Abs. 4 erhält die folgende Fassung

„(4) ¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

²Die Nachweise obliegen den Studierenden.

4. In § 4 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. ²Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. ³Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.“

5. In § 6 Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Habilitierte“ die Worte „Juniorprofessorinnen und -professoren“ eingefügt.

6. In § 7 Abs. 2 S. 3 wird die Verweisung „§§ 20 und 24“ durch die Verweisung „§§ 19 und 23“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 3 S. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 11, § 22, § 26)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11, § 21, § 25)“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 5 S. 5 wird das Wort „weiblicher“ gestrichen.

9. In § 11 Abs. 7 S. 4 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 4 S. 3 werden die Angaben „§ 20“ und „§ 24“ durch die Angaben „§ 19“ und „§ 23“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 3 S. 1 werden die Angaben „§ 20“ und „§ 24“ durch die Angaben „§ 19“ und „§ 23“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angaben „§ 20“ und „§ 24“ durch die Angaben „§ 19“ und „§ 23“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
- c) In Abs. 7 S. 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ und in Satz 2 die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
13. § 15 wird gestrichen.
14. § 16 wird § 15 und Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. ⁶Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. ⁷Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. ⁸Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. ⁹Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“
15. § 17 wird § 16 und in Abs. 1 S. 3 wird die Angabe „§ 24“, durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
16. § 18 wird § 17 und Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) ¹Nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. ²Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt. ³In den Urkunden wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. ⁴Auf der Masterurkunde wird zudem der nach § 23 gewählte Schwerpunkt angegeben: „Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt ...“. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.“
17. § 19 wird § 18 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 65 Absatz 1 HochSchG“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 und 2 HochSchG“ ersetzt.
18. § 20 wird § 19 und in Absatz 2 wird die Angabe „+ Verteidigung“ gestrichen.
19. § 21 wird § 20.
20. § 22 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) ¹Die Bachelorarbeit ist i. d. R. eine schriftliche Prüfungsleistung; über die Zulassung andersartiger, schriftlich kontextualisierter Prüfungsleistungen (z. B. Film und theoretisch-methodologische Reflexion) entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb von einer Bearbeitungsfrist von vier Monaten/sezehzehn Wochen in ein überschaubares Problem aus dem Studiengang einzuarbeiten und es selbstständig

nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 420 Stunden die Arbeit erstellen können. ⁴Die Viermonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit. ⁵Die Frist ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Zulassung darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Punkte erworben hat. ²Der Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte kann teilweise auch durch eine vom Prüfungsausschuss bestätigte Auflistung von erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen (als Modulteilleistungen) erfolgen, wenn die Modulprüfungen frühestens am Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden können. ³Der Antrag hat spätestens sechs Wochen nach Bestehen aller sonstigen Modulprüfungen zu erfolgen.,,

b) Absatz 12 wird gestrichen.

21. § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden und die Bachelorprüfung voraussichtlich mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossen wird. ⁴Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

22. § 24 wird § 23 und die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft werden vier Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Kultur und Komplexität“ (KuK), „Vielfalt der Wissensformen“ (VdW), „Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Ästhetik der Gegenwartskultur“ (ÄdG). ²Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist in Anhang 2 geregelt.

(3) ¹Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden nach dem ersten Semester einmal den gewählten Master-Schwerpunkt wechseln. ²Die bereits erworbenen Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt werden anerkannt.

(4) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung (die Module 21 bis 24, 26 bis 29, 31 bis 34) sind alternativ, je nach gewähltem Schwerpunkt werden daraus drei Module absolviert):

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Konzepte und Forschungsfelder der Kulturwissenschaft	8	Pflicht	1
M2: Kulturelle Komplexität (KuK 1)	17	Wahlpflicht	1
M3: Wissensformen (VdW 1)	17	Wahlpflicht	1
M4: Theorien, Methoden, Projekte (ITM 1)	17	Wahlpflicht	1
M5: Aspekte zeitgenössischer Kunst (ÄdG 1)	17	Wahlpflicht	1
M6: Interdisziplinäres Forschungsprojekt - Konzeption	18	Pflicht	0
M7: Visuelle Repräsentation (KuK 2)	17	Wahlpflicht	1
M8: Wissensbedingungen (VdW 2)	17	Wahlpflicht	1
M9: Systeme, Kulturen, Formate (ITM 2)	17	Wahlpflicht	1
M10: Bildtheorien – Bildanwendungen (ÄdG 2)	17	Wahlpflicht	1

M11: Forschungspraxis und -organisation	8	Pflicht	0
M12: Glokalisierung (KuK 3)	17	Wahlpflicht	1
M13: Wissensforschung (VdW 3)	17	Wahlpflicht	1
M14: Akteure, Produkte, Aneignungen (ITM 3)	17	Wahlpflicht	1
M15: Theorie und Praxis ästhetischer Wertung in der Gegenwartskultur (ÄdG 3)	17	Wahlpflicht	1
M16: Interdisziplinäres Forschungsprojekt - Umsetzung	15	Pflicht	0
M17: Masterarbeit	20	Pflicht	2

23. § 25 wird § 24.

24. § 26 wird § 25 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „i. d. R.“ eingefügt, der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz wird angefügt:
„über die Zulassung andersartiger, schriftlich kontextualisierter Prüfungsleistungen (z. B. Film und theoretisch-methodologische Reflexion) entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.“
- b) In Abs. 1 S. 3 wird die Zahl „480“ durch die Zahl „540“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Fachsemesters“ durch das Wort „Masterfachsemesters“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird der Verweis „§ 22 Absatz 5 bis 7 und 9 bis 12“ durch den Verweis „§ 21 Absatz 5 bis 7 und 9 bis 11“ ersetzt.
- f) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) ¹Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung in einem Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion zu präsentieren. ²Der Vortrag sollte nicht später als zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gehalten werden; über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss. ⁴Beurteilt wird die Präsentation von den Gutachtern der Arbeit; darüber ist ein schriftliches Protokoll zu führen. ⁵Die Präsentation stellt eine – in diesem Falle ausnahmsweise nachträgliche – prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 8 Abs. 1 dar und geht gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4ff. in die Note des Moduls Masterarbeit ein. ⁶Der Vortrag kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden; der Wiederholungstermin wird vom Prüfungsausschuss zeitnah festgesetzt.“

25. Die §§ 27 und 28 werden § 26 und 27.

26. Die Anhänge 1 und 2 erhalten die aus den Anhängen zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

27. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im 5. oder 6. Fachsemester im Bache-

lorstudiengang Kulturwissenschaft eingeschrieben ist, kann nach den bisher geltenden Bestimmungen eine im Freiversuch (§ 15) bestandene Prüfungsleistung einmal zur Notenverbesserung wiederholen.

Koblenz, den 21. Februar 2011

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Anhang 1

(zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7,
§ 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2)

Anhang 1 erhält ab Zeile M 19 die folgende Fassung:

M19	Bachelorarbeit	19.1 Kolloquium (vor Beginn der Arbeit)	K (Pf)	3	2
		19.2 Bachelorarbeit	Arbeit (Pf)	14	-
	17 Leistungspunkte	Modulprüfung: Bachelorarbeit		0	
gesamt:				180	90
davon entfallen auf Pflichtveranstaltungen:					62
davon entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen					28

Anhang 2

(zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2)

Anhang 2 erhält die folgende Fassung:

„Module im Masterstudiengang

Modul		Lehrveranstaltungen	Veranstaltungsart	LP	SWS
M1	Konzepte und Forschungsfelder der Kulturwissenschaft	1.1 Kulturwissenschaftliche Schlüsselkonzepte	V (Pf)	3	2
		Modulteilprüfung: Klausur		1	
		1.2 Kulturwissenschaftliches Kolloquium: Forschungsfelder	V (Pf)	3	2
		Modulteilprüfung: Schriftliche Ausarbeitung		1	
8 Leistungspunkte		In den Veranstaltungen finden Modulteilprüfungen statt.			
Es ist einer der folgenden vier Schwerpunkte zu wählen: Schwerpunkt Kultur und Komplexität (KuK) Schwerpunkt Vielfalt der Wissensformen (VdW) Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien (ITM) Schwerpunkt Ästhetik der Gegenwartskultur (ÄdG)					
M2	Kulturelle Komplexität (KuK 1)	2.1 Multikulturalität bzw. –religiosität aus ethnologischer Perspektive	S (Pf)	7	2
		2.2 Spezifische Zugriffe auf Multikulturalität bzw. –religiosität	S (Pf)	8	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M3	Wissensformen (VdW 1)	3.1 Vielfalt der Wissensformen	S (Pf)	7	2
		3.2 Forschungsorientiertes Seminar	S (Pf)	8	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M4	Theorien, Methoden, Projekte (ITM 1)	4.1 Theorien und Methoden der qualitativen Medienforschung	S (Pf)	8	4
		4.2 Forschungskolloquium	S (Pf)	7	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M5	Aspekte zeitgenössischer Kunst (ÄdG 1)	5.1 Aspekte zeitgenössischer Literatur	S/V (Pf)	5	2
		5.2 Aktuelle Entwicklungen in der zeitgenössischen Bildenden Kunst	S (Pf)	5	2
		5.3 Aktuelle Entwicklungen in der zeitgenössischen Literatur	S (Pf)	5	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M6	Interdisziplinäres Forschungsprojekt – Konzeption	6.1 Methodenreflexion: Forschungsfeld und Forschungsfragen	W (Pf)	6	2
		6.2 Selbststudiumseinheit	S (Pf)	2	2*
		6.3 Methodenreflexion: Daten, Phänomene, Begriffe	W (Pf)	6	2
		6.4 Selbststudiumseinheit	S (PF)	2	2*
		Modulprüfung		2	
18 Leistungspunkte					
M7	Visuelle Repräsentation (KuK 2)	7.1 Fremden-Bilder	S (Pf)	8	2
		7.2 Soziale Ästhetik: Mit Bildern forschen	S (Pf)	7	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M8	Wissensbedingungen (VdW 2)	8.1 Wissensgeschichte / Wissensmedien	S (Pf)	7	2
		8.2 Forschungsorientiertes Seminar	Ü (Pf)	8	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					

* kapazitätsunwirksam

Modul		Lehrveranstaltungen	Veranstaltungsart	LP	SWS	
M9	Systeme, Kulturen, Formate (ITM 2) 17 Leistungspunkte	9.1 Mediensysteme und Medienkulturen im internationalen Vergleich	S (Pf)	5	2	
		9.2 Medienformate weltweit	S (Pf)	5	2	
		9.3 Medienpraxis (Projektseminar)	Ü (Pf)	5	2	
		Modulprüfung		2		
M10	Bildtheorie – Bildanwendung (ÄdG 2) 17 Leistungspunkte	10.1 Theorien des Bildes im digitalen Zeitalter	S (Pf)	5	2	
		10.2 Das Verhältnis von Musik und Bild in der zeitgenössischen Kultur	S (Pf)	5	2	
		10.3 Das Verhältnis von Sprache und Bild in traditionellen und neuen Medien	S (Pf)	5	2	
		Modulprüfung		2		
M11	Forschungspraxis und –organisation 8 Leistungspunkte	11.1 Projekt Wissenschaftsorganisation	P (WPf)	8		
		11.2 Forschungsaufenthalt	Prakt. (WPf)	8		
		Modulprüfung		1		
M12	Glokalisierung (KuK 3) 17 Leistungspunkte	12.1 Kultur(en) in Bewegung	S (Pf)	8	2	
		12.2 Lokale Aneignungsprozesse	S (Pf)	7	2	
		Modulprüfung		2		
M13	Wissensforschung (VdW 3) 17 Leistungspunkte	13.1 Interdisziplinäres Kolloquium: Formen der Wissensforschung	S (Pf)	7	2	
		13.2 Forschungsorientiertes Projektseminar	S (Pf)	8	2	
		Modulprüfung		2		
M14	Akteure, Produkte, Aneignungen (ITM 3) 17 Leistungspunkte	14.1 Medienakteure: Produktionsanalysen	S (Pf)	5	2	
		14.2 Produktanalysen: internationale Kulturen, transkulturelle Diskurse	S (Pf)	5	2	
		14.3 Medienaneignung im internationalen Vergleich	S (Pf)	5	2	
		Modulprüfung		2		
M15	Theorie und Praxis ästhetischer Wertung in der Gegenwartskultur (ÄdG 3) 17 Leistungspunkte	15.1 Theorien ästhetischer Werturteile in transkulturellen Kontexten	S (Pf)	5	2	
		15.2 Aktuelle Probleme der Kritik von Literatur, Musik und Bildender Kunst	S (Pf)	5	2	
		15.3 Praxis der Kunstpräsentation und der ästhetischen Wertung	P (Pf)	5	2	
		Modulprüfung		2		
M16	Interdisziplinäres Forschungsprojekt - Umsetzung 10 Leistungspunkte	16.1 Methodenreflexion: Auswertung der Daten und konzeptuellen Befunde	S (Pf)	6	2	
		16.2 Selbststudiumseinheit	SS (Pf)	2	2*	
		16.3 Methodenreflexion: Schreiben	S (Pf)	6	2	
		16.4 Selbststudiumseinheit	SS (Pf)	2	2*	
		Modulprüfung		2		
M17	Masterarbeit 20 Leistungspunkte	17.1 Masterarbeit	Arbeit (Pf)	18	-	
		17.2 Verteidigung	Vortrag (Pf)	2	-	
		In der Veranstaltung 17.2 ist eine prüfungsrelevante Studienleistung abzulegen.				
		Modulprüfung: Masterarbeit		0		
gesamt:				120	44-50	
davon entfallen auf Pflichtmodule:					32	
davon entfallen auf Wahlpflichtmodule:					12-18	

* kapazitätsunwirksam

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereiches 8: Psychologie der Universität Koblenz–Landau

Vom 07. Februar 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Psychologie am 06. Oktober 2010 die nachfolgenden Änderungen der Promotionsordnung vom 25. Oktober 2007 (StAnz. S. 1806), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 05. Februar 2009 (StAnz. S. 321), beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 31.01.2011, Az.: 9525-92322-4/45(7), genehmigt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung vom 25. Oktober 2007 (StAnz. S. 1806), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 05. Februar 2009 (StAnz. S. 321), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „der Psychologie“ durch die Wörter „eines in § 3a genannten Promotionsfaches“ ersetzt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Promotionsfächer

Promotionsfächer können sein:

- a) Psychologie
- b) Kommunikations- und Medienwissenschaft“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in Psychologie“ durch die Wörter „im Promotionsfach“ ersetzt. Nach dem Wort „Diplomprüfung“ werden die Wörter „oder Magisterprüfung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „in Psychologie“ durch die Wörter „im Promotionsfach“ ersetzt. Nach dem Wort „Masterabschluss“ werden die Wörter „oder ein Staatsexamen“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „in Psychologie“ durch die Wörter „im Promotionsfach“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Promotion im Fach Kommunikations- und Medienwissenschaft wird auch zugelassen, wer über einen Diplom- oder Masterabschluss in einem anderen Fach, jedoch mit Vertiefung im Bereich Kommunikation und Medien, verfügt.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Psychologie“ gestrichen und nach dem Wort „Bachelorabschluss“ die Wörter „im Promotionsfach“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Psychologie“ durch die Wörter „des Promotionsfaches“ ersetzt.

f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss, sofern die Mehrheit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs Psychologie zustimmt, eine Diplomprüfung, einen Masterabschluss, ein Staatsexamen oder einen Masterabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen. Mit Ausnahme von Graduierten des Forschungskollegs „Unterrichtsprozesse“ hat der Bewerber in einem solchen Fall den Nachweis angemessener Fachkenntnisse im Promotionsfach durch ein einstündiges Kolloquium zu erbringen, das von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Promotionsfaches durchzuführen ist. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, bei dem Kolloquium anwesend zu sein.“

- 4. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der Psychologie“ durch die Wörter „einem der in § 3a genannten Promotionsfächer“ ersetzt.
- 5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Psychologie“ durch die Wörter „einem Promotionsfach“ ersetzt.
- 6. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „der Psychologie“ durch die Wörter „eines in § 3a genannten Promotionsfaches“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen* in Kraft.

Landau, den 07. Februar 2011

Der Dekan des Fachbereichs 8: Psychologie
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Satzung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Vom 17. Dezember 2010

Gemäß § 109 Abs. 1 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 und 3 Nr. 1 sowie § 111 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2006 (GVBl. S. 438), § 61 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2008 (GVBl. S. 57), mehrfach geändert durch § 31 des Gesetzes vom 10.09.2008 (GVBl. S. 205), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau (Campus Landau) die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 17.11.2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung

Die örtliche Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Grundsätzliches

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau umfasst alle ordentlichen Studierenden und gem. § 108 Abs. 1 Satz 3 HochSchG eingeschriebene Doktoranden.
- (2) Die Studierendenschaft hat das Recht sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (3) Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe.
- (4) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Sie vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

§ 3

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Studierendenschaft

- (1) Jede/r Angehörige der Studierendenschaft hat das Recht:
 1. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden,
 2. bei den Organen der Studierendenschaft Auskünfte zu erlangen und
 3. in der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jeder Angehörige der Studierendenschaft ist verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Studierenden in der Urabstimmung,
2. die Studierendenvollversammlung,
3. das Studierendenparlament,
4. der Allgemeine Studierendenausschuss,
5. die Fachschaftsvertretungen und
6. der Fachschaftsrat.

§ 5

Aufgaben der Organe der Studierendenschaft

Den Organen der Studierendenschaft obliegen folgende Aufgaben:

1. Sie treten für die Rechte und Forderungen der Studierenden im Hochschulbereich und in der Öffentlichkeit ein.
2. Sie fungieren als Bindeglied zwischen Studierendenschaft und Hochschulleitung.
3. Sie vertreten die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden.
4. Sie fördern die politische Bildung, die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden und den Studierendensport, soweit die Hochschule nicht zuständig ist.
5. Sie pflegen überregionale und internationale Studierendenbeziehungen.

Zudem unterstützt das Studierendenparlament die gesamte Studierendenschaft umfassend in der Umsetzung der im § 108 Abs. 4 HochSchG genannten Punkte.

§ 6

Tätigkeit der studentischen Selbstverwaltung

- (1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (2) Kein Vertreter der Studierendenschaft darf wegen seiner Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden; die Verantwortlichkeit von Studierendenvertretern bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertretern bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlamentes Rechtsschutz.
- (4) Jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

II. Fachschaften

§ 7

Grundsätzliches

- (1) Die Studierenden eines Faches bzw. eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft.
- (2) Jeder Studierende ist nach Zusammenstellung seiner Studienfächer Mitglied der entsprechenden Fachschaft bzw. Fachschaften.
- (3) Jeder Studierende hat in den betreffenden Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.

(5) Die Fachschaften nehmen die Interessen aller ihrer Mitglieder wahr.

§ 8 Fachschaftsordnung

(1) Jede Fachschaft gibt sich im Benehmen mit dem Sitzungsausschuss des Studierendenparlaments eine Fachschaftsordnung.

(2) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren in Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsvertretung,
2. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
3. die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrates,
4. die Möglichkeiten und das Verfahren einer Änderung der Fachschaftsordnung.

(3) Die Fachschaftsordnung wird in einer Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr hat jeder Angehörige der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Fachschaftsvertretung einberufen. Sollte keine Fachschaftsvertretung existieren, beruft auf Antrag von mindestens fünf Studierenden der/die Fachschaftsreferent/in die Fachschaftsvollversammlung ein. Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen

1. zu Beginn und Ende des Semesters,
2. auf Beschluss des Fachschaftsrates und
3. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachschaft.

(3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung wird von der Fachschaftsvertretung im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 vom Fachschaftsrat, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 von denjenigen, die die Einberufung verlangen, festgelegt. Die Tagesordnung kann durch Anträge zu Beginn der Versammlung erweitert werden.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit der Fachschaftsvertretung ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht von der Fachschaftsvertretung auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrates zu verlangen.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Fachschaftsordnung kann weitere Voraussetzungen vorsehen.

§ 10 Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung wird von der Fachschaftsvollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Die Anzahl der Fachschaftsvertreter wird durch die Fachschaftsordnung bestimmt.

(3) Die Aufgabe der Fachschaftsvertretung ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.

(4) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Sie tagt öffentlich. Sie entscheidet selbständig, wenn für eine Frage keine Aufträge oder Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung vorliegen. Sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

(5) Ein jeweils von der Fachschaftsvertretung mehrheitlich legitimierter Vertreter der Fachschaftsvertretung hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht im Fachschaftsrat.

(6) Das Studierendenparlament unterstützt die Arbeit in den Fachschaftsvertretungen mit finanziellen Zuwendungen. Die Höhe richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(7) Die Fachschaftsvertretungen sind verpflichtet, innerhalb der ersten beiden Wochen nach Vorlesungsbeginn den aktuellen Kontostand dem/der Finanzreferent/in anzuzeigen. Überschreitet der Kontostand der Fachschaft den Betrag von 2000€, so hat vor einer erneuten Auszahlung der finanziellen Zuwendungen die Fachschaft eine Begründung, mündlich oder schriftlich, dem Studierendenparlament vorzulegen.

§ 11 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das koordinierende Organ der Fachschaften.

(2) Die Aufgaben des Fachschaftsrates sind

1. die Koordinierung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Hochschulebene und
2. der Austausch von Informationen zwischen Allgemeinem Studierendenausschuss und Fachschaften.

(3) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Jede Fachschaftsvertretung entsendet ein Fachschaftsmitglied in den Fachschaftsrat.

(5) Jede Fachschaft hat im Fachschaftsrat eine Stimme.

(6) Der Fachschaftsrat kann sich eine/n Vorsitzenden/e wählen. Sofern dieser Posten nicht besetzt wird übernimmt diese Aufgaben der/die Fachschaftsreferent/in des Allgemeinen Studierendenausschusses. Dieser/e beruft den Fachschaftsrat ein und koordiniert diesen (Erstellung einer Tagesordnung, Sicherstellung eines Protokolls, usw.). Eine außerordentliche Sitzung kann von einer Fachschaft verlangt werden.

(7) Vernachlässigt der/die Fachschaftsreferent/in des Allgemeinen Studierendenausschusses die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat und den Fachschaften, so kann ihm der Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen. Dieses Misstrauensvotum bedarf der Zustimmung durch das Studierendenparlament.

(8) Vernachlässigt eine Fachschaftsvertretung die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat, so kann auf Antrag des/der Fachschaftsreferenten/in des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des/der Vorsitzenden des Fachschaftsrates das Studierendenparlament die Zahlung der Zuwendung nach §10 Abs. 6 verweigern.

III. Urabstimmung

§ 12 Grundsätzliches

In der Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Jeder Studierende ist stimmberechtigt.

§ 13 Verfahren

(1) Eine Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments (einfache Mehrheit),
2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. auf schriftlichen Beschluss von mindestens 50 Studierenden und
4. auf Beschluss des Fachschaftsrates.

(2) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.

(4) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Studierendenparlament an mindestens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Der Termin für die Urabstimmung ist mindestens eine Woche vorher über möglichst viele Verbreitungsmedien (öffentlicher Aushang, E-Mail- Verteiler) an der Hochschule bekannt zu geben. Andere Verbreitungsmedien können ergänzend genutzt werden.

(5) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung gemäß Absatz 2 darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Ende der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in § 13 Abs. 4 bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters an berechnet.

(6) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung.

(7) Der Antrag ist angenommen wenn mindestens 10% der eingeschriebenen Studierenden an der Abstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.

§ 14 Gegenstand

(1) Die Urabstimmung beschließt über Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Amtsträger der Studierendenschaft können nicht in einer Urabstimmung gewählt oder abgewählt werden.

(3) Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

IV. Vollversammlung

§ 15 Teilnahmerechte

Alle Angehörigen der Studierendenschaft gemäß § 2 Abs. 1 haben in der Vollversammlung Rede- und Stimmrecht.

§ 16 Einberufung

Die Vollversammlung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments einberufen werden,

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
4. auf Beschluss von mindestens 5% der Studierenden und
5. vor einer Urabstimmung gemäß § 13 Abs. 2.

Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Semester.

§ 17 Verfahren

(1) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Präsidenten des Studierendenparlaments oder einem seiner Vertreter. Der Leiter der Vollversammlung übt für die Dauer der Vollversammlung das Hausrecht aus. Bei Vollversammlungen zu den Wahlen des Studierendenparlaments obliegt die Leitung dem Wahlleiter.

(2) Die Einberufung einer Vollversammlung nach § 16 erfolgt spätestens eine Woche nach Eingang des jeweiligen Antrages beim Studierendenparlament. Die Ankündigung des Termins erfolgt durch Aushang an allen der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen in der Hochschule und über möglichst viele Verbreitungsmedien an der Hochschule mindestens drei Vorlesungstage vor der Vollversammlung.

(3) Die Tagesordnung für die Vollversammlung wird vom Antragsteller nach § 16 Nr. 1 bis 4 festgelegt. Die regelmäßige Vollversammlung nach § 16 Nr. 6 beinhaltet einen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments. Die nach § 16 Nr. 5 einberufene Vollversammlung dient allein der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung (vgl. § 13 Abs. 2).

(4) Die Vollversammlung beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 18 Vorlagen an das Studierendenparlament

(1) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Beschlüsse der Vollversammlung können nicht zum Gegenstand haben

1. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
2. Änderungen zu dieser Satzung und
3. Wahl oder Abwahl der Amtsträger der Studierendenschaft (vgl. § 14 Abs. 2).

(3) Beschlüsse der Vollversammlung können vom Studierendenparlament nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

V. Studierendenparlament

§ 19 Aufgaben

- (1) Das Studentenparlament ist das Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studentenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl, Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. die Wahl und Abwahl des/der Präsidenten/in des Studierendenparlamentes und seines/r Stellvertreter/in,
 3. die Beschlussfassung über die Beiträge der Studierendenschaft,
 4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 5. Erlass und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft sowie
 6. die Beschlussfassung über die Vorlage von Änderungsentwürfen zu dieser Satzung, Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung oder Finanzordnung werden mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen,
 7. die Wahl der studentischen Vertreter im Studentenwerk, sofern die Satzung des Studentenwerks oder das Hochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen.
- (3) Das Studierendenparlament wählt sich Ausschüsse, darunter
 1. den Satzungsausschuss (zuständig für Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung) und
 2. den Finanzausschuss (vgl. § 3).
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlamentes können durch Urabstimmung aufgehoben werden (§ 14).
- (5) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Zusammensetzung

Das Studierendenparlament besteht aus Abgeordneten, die in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der personalisierten Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl gewählt wurden. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 21 Ausscheiden, Bestätigung

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus seinem Amt aus
 1. am Ende seiner Amtsperiode,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch eigenen Verzicht der dem Präsidenten des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,

4. durch Misstrauensvotum des Studierendenparlaments mit einer Zweidrittelmehrheit,
5. durch Übernahme exekutiver Funktionen im Allgemeinen Studierendenausschuss.

Sollte ein/e Parlamentarier/in zweidrittel aller Sitzungen einer Legislaturperiode fehlen, wird dem/der Parlamentarier/in keine Bescheinigung über die Amtsperiode ausgestellt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, so rückt der nachfolgende Kandidat der betreffenden Liste nach. Die Amtszeit des/r Nachrückenden bzw. eines/r Nachgewählten dauert bis zum Ende der Legislaturperiode des Studierendenparlaments.

(3) Kann die Liste des/r Ausscheidenden dessen Platz nicht besetzen so bleibt er frei.

§ 22 Legislaturperiode

(1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments dauert ein Jahr.

(2) Das Studierendenparlament wird durch Beschluss von zwei Drittel seiner Mitglieder vorzeitig aufgelöst.

(3) Im Falle einer Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von vier Wochen Ersatzwahlen für die laufende Legislaturperiode durchzuführen. Wird das Studierendenparlament am Ende seiner Legislaturperiode aufgelöst, so finden keine Ersatzwahlen statt.

(4) Wird das Studierendenparlament durch Ausscheiden gewählter Mitglieder bzw. durch freibleibende Sitze bei Neuwahlen beschlussunfähig, das heißt können weniger als acht der erforderlichen fünfzehn Sitze im Studierendenparlament besetzt werden, so sind Neuwahlen nach der Wahlordnung erforderlich.

(5) Der Präsident des Studierendenparlaments führt bis zur Amtsübernahme in dem neu gewählten Studierendenparlament seine Aufgaben kommissarisch weiter.

§ 23 Präsident

(1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments findet innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des amtlichen endgültigen Wahlergebnisses statt.

(2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einzeln in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

(3) Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung verantwortlich. Der Präsident übt das Hausrecht aus.

(4) Der Präsident leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt dessen laufende Geschäfte.

(5) In Zweifelsfällen legt der Präsident die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus. Die jeweilige getroffene Auslegung bedarf der nachträglichen Bestätigung durch den Sitzungsausschuss (vgl. § 27 Abs. 3).

(6) Der Stellvertreter (Vizepräsident) nimmt das Amt des Präsidenten bei dessen Abwesenheit wahr.

(7) Der Präsident des Studierendenparlaments führt den Vorsitz während der Vollversammlung gemäß § 17 Abs. 1.

(8) Der Präsident des Studierendenparlaments repräsentiert die Studierenden in der Öffentlichkeit (vgl. § 34).

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel nur in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der Präsident lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Termin der Sitzung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens drei Werktage liegen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden statt
 1. auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Abgeordneten des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Beschluss des Fachschaftsrates und
 4. auf Beschluss des Präsidiums.
- (4) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens fünf Werktage nach ihrer Beantragung mit der beantragten Tagesordnung stattfinden.
- (5) Die Sitzungen sind Hochschulöffentlich.
- (6) Tagesordnungen, Beschlüsse und Protokolle sind zu veröffentlichen, wenn mit Zweidrittelmehrheit nicht anders beschlossen wird.
- (7) Für die Arbeitsweise des Studierendenparlaments gelten folgende Grundregeln:
 1. Alle Mitglieder der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 haben Rede- und Antragsrecht.
 2. Das Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Studierendenparlaments.
 3. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines/r Abgeordneten ist geheim abzustimmen. Auf Antrag von mindestens sechs Abgeordneten kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat in jedem Fall Vorrang.

§ 25 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Wird während der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so wird die Sitzung vertagt. Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig, wenn diese Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Auf diese Tatsache ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 26 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich:
 1. Selbstauflösung des Parlaments,
 2. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses,

3. Abwahl des Präsidenten des Studierendenparlaments und seines Stellvertreters,
4. Erhebung von Beiträgen der Studierendenschaft und
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft, sowie von Änderungen zu dieser Satzung gemäß § 108 Abs. 3.

§ 27 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben beratende Ausschüsse einsetzen.
- (2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Finanzausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Der Finanzausschuss kontrolliert das Finanzgebaren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament setzt einen Satzungsausschuss ein. Dieser Ausschuss ist zuständig für die Auslegung der Satzung und aller Ordnungen (Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung) der Organe der Studierendenschaft.
- (4) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit kann das Studierendenparlament den Hauptausschuss einsetzen, dem es die Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion überträgt. Eine Übertragung der in § 19 bezeichneten Aufgaben ist nicht zulässig. Der Hauptausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Studierendenparlament bestellt. Sie können durch Beschluss des Studierendenparlaments wieder abberufen werden.
- (2) Den Ausschüssen müssen mindestens zwei Mitglieder des Studierendenparlaments angehören.
- (3) Bei Bedarf können die Ausschüsse Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Die Ausschüsse tagen in öffentlichen Sitzungen. Bei Personalfragen oder auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses tagt dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) Der Präsident hat in allen Ausschüssen kraft Amtes beratende Stimme.

VI. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 29 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt die Angelegenheiten der Studierendenschaft wahr. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben nach § 5.

- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. Er ist an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom AStA-Vorsitz gegeben werden. Soweit damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist die Mitzeichnung des Finanzreferenten erforderlich.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat eine Informationspflicht insbesondere über den Haushaltsplan:
1. Der genehmigte Haushaltsplan ist jedem Mitglied der Studierendenschaft (§ 2 Abs. 1) über Aushang an allen AStA-Brettern, für die Dauer von zwei Wochen, zugänglich zu machen (vgl. §110 Abs. 2 HochSchG). Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleibt unberührt.
 2. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen lassen, auf der er über seine Arbeit berichtet und sich der Diskussion stellt.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Ausführung von Beschlüssen des Studierendenparlaments Anordnungen mit verbindlicher Wirkung für die gesamte Studierendenschaft erlassen.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 die Durchführung einer Urabstimmung beantragen; nach § 13 Abs. 3 führt er mit dem Präsidenten des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.
- (8) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann nach § 16 Nr. 2 die Durchführung einer Vollversammlung beantragen; nach § 17 Abs. 3 hat er bei der regelmäßigen Vollversammlung am Ende des Semesters einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- (9) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments beantragen.
- (10) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat durch den/die Finanzreferenten/in dem Studierendenparlament den Entwurf des Haushaltsplanes vorzulegen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4).
- (11) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit gewährleistet der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, dass die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses ordnungsgemäß geführt werden.

§ 30

Zusammensetzung

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören an
1. der Vorsitzende,
 2. der Finanzreferent,
 3. der Sozialreferent
 4. der Fachschaftsreferent und
 5. der Hochschulreferent.
- (2) Es können Referate zusammengefasst werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann dem Studierendenparlament weitere Referenten vorschlagen. Die Anzahl und Aufgaben der Referenten werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt einen der Referenten zu seinem Stellvertreter.
- (4) Für die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich.

(5) Die Referenten verwalten den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig. Sie können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit freie Mitarbeiter mit bestimmten Aufgaben betreuen.

(6) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses legen mindestens einmal im Semester dem Studierendenparlament Rechenschaftsberichte in schriftlicher Form zur Diskussion vor.

§ 31

Wahl und Abwahl

(1) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft (§ 2 Abs. 1).

(2) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit vom Studierendenparlament auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat diese auf sich vereinigen, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(3) Das Studierendenparlament bestätigt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses die einzelnen Referenten. Bei begründeten Zweifeln kann das Studierendenparlament die Bestätigung einzelner Referenten verweigern. In diesem Fall obliegt es dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einen weiteren Kandidaten vorzuschlagen.

(4) Nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 scheidet aus dem Studierendenparlament aus, wer eine Exekutivfunktion im Allgemeinen Studierendenausschuss übernimmt.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln mit Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes abberufen werden. Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde.

§ 32

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dauert ein Jahr.

(2) Die Amtszeit endet außerdem mit der Auflösung des Studierendenparlamentes.

(3) Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat bis zur Neuwahl eines Nachfolgers außer im Falle des Absatzes 4 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sein Amt kommissarisch weiterzuführen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig

1. nach erfolgter Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der dem Präsidenten des Studierendenparlamentes schriftlich mitgeteilt werden muss,
3. im Falle des § 31 Abs. 5 und
4. mit der vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlamentes.

(5) Tritt der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück oder wird er abberufen, ist das Studierendenparlament verpflichtet, bis spätestens innerhalb von vier Vorlesungswochen einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Ist dies nicht der Fall, löst der Präsident des Studierendenparlamentes den AStA auf und veranlasst die Ausschreibung von Neuwahlen. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden vertritt der Referent, der nach § 30 Abs. 3 bestimmt wurde, den Vorsitzenden.

§ 33 Sitzungen

- (1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Referate finden Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses statt.
- (2) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (4) Alle Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben gleiches Stimmrecht.
- (5) Der Präsident des Studierendenparlaments hat kraft seines Amtes beratende Stimme bei den Sitzungen.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

§ 34

Dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt neben dem Präsidenten des Studierendenparlaments die Repräsentation der Studierendenschaft in der Öffentlichkeit.

VII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 35 Beiträge

- (1) Zur Bestreitung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.
- (2) Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind.
- (3) Die Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§36 Finanzreferent

- (1) Der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.
- (2) Der Finanzreferent ist befugt, Kassenanordnungen zu erteilen.

§ 37 Fachschaft

Die Studierendenschaft und die Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbständig und voneinander unabhängig.

§ 38 Haushaltsplan

- (1) Die im Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranschlagten Ausgaben der Studierendenschaft werden durch die Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Haushaltsplan ist wenn möglich zum 1. Dezember, spätestens bis zum 15. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament vorzulegen.
- (2) Der Fachschaftsrat hat für den Haushaltsplan im Bereich der Fachschaften das Vorschlagsrecht.
- (3) Das Finanzgebahren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft unterliegt der Überprüfung durch den Finanzausschuss (§ 27 Abs. 2).
- (4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vor.
- (5) Das Nähere über die Aufstellung des Haushaltsplanes, seine Ausführung und Rechnungslegung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss durch Verwaltungsvorschrift (Finanzordnung).
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die Bestimmungen der § 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderungen der Satzung

Bei Änderungen dieser Satzung ist § 19 Abs. 2 Nr. 6 zu beachten.

§ 40 Wahlordnung

Die Studierendenschaft legt gemäß § 109 Abs. 1 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 und 3 Nr. 2 sowie § 111 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) eine Wahlordnung fest.

§ 41 Beitragsordnung

Die Studierendenschaft legt gemäß § 109 Abs. 1 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 und 3 Nr. 3 sowie § 111 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) eine Beitragsordnung fest.

§ 42
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Zugleich tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Landau, den 17.12.2010

Präsident des Studierendenparlamentes
Karsten Meyer

Wahlordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Vom 17. Dezember 2010

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 und § 111 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2006 (GVBl. S. 438), § 61 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2008 (GVBl. S. 57), mehrfach geändert durch § 31 des Gesetzes vom 10.09.2008 (GVBl. S. 205), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau (Campus Landau) die folgende Wahlordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 17.11.2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1

Das Studierendenparlament ist die beschließende Vertretung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

§ 2

(1) Die Studierendenschaft wählt für je 150 Studierende ein Parlamentsmitglied; mindestens jedoch 15. Die Gesamtzahl der Studierenden ist für die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Parlamentsmitglieder auf volle hundert aufzurunden.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl.

§ 3

Die Studierendenschaft wählt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder, die dem Studierendenparlament für die Dauer eines Jahres angehören.

§ 4

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5

(1) Die Wahl findet während der Vorlesungszeit nach einer vorausgehenden Vollversammlung der Studierendenschaft statt.

(2) Die Vollversammlung und die Auszählung der Stimmen sind öffentlich.

(3) Die Sitzverteilung muss durch Aushang öffentlich gemacht werden.

§ 6

(1) Die Wahlen werden von einem/r unabhängigen Wahlleiter/in, der/die vom Studierendenparlament bestellt wird, und einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet.

- (2) Zum/r Wahlleiter/in kann jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung bestellt werden.
- (3) Der/die Wahlleiterin darf weder dem Allgemeinen Studierendenausschuss, den Fachschaftsvertretungen noch dem Studierendenparlament angehören. Ebenso darf er/sie nicht auf einer Liste für das zu wählende Studierendenparlament vorgeschlagen sein.
- (4) Das Amt des/r Wahlleiters/in muss vom Studierendenparlament mindestens acht Wochen vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben werden. Der /die Wahlleiter/in muss vier Wochen vor der Wahl gewählt werden.
- (5) Der Wahlausschuss besteht aus je zwei Delegierten der zur Wahl zugelassenen Listen.
- (6) Der/die Wahlleiter/in ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Wahlausschusses.
- (7) Der Wahlausschuss bestimmt eines seiner Mitglieder zum/r Schriftführer/in.
- (8) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzende/n des Wahlausschusses den Ausschlag.

§ 7

Aufgabe des Wahlausschusses und des/r Wahlleiters/in ist die ordnungsgemäße Durchführung der Studierendenparlamentswahlen gemäß dieser Wahlordnung.

§ 8

- (1) Die Listen müssen bis 14.00 Uhr des achten Vorlesungstages vor Beginn der Wahl schriftlich beim Wahlleiter eingereicht werden. In der Liste müssen die Personen in der Reihenfolge aufgeführt sein, in der sie in das Parlament einziehen sollen. Die Listen können bis 14.00 Uhr des vierten Vorlesungstages vor Beginn der Wahl mit weiteren Personen ergänzt werden. Eine Veränderung der bestehenden Reihenfolge ist nicht zulässig.
- (2) Eine Liste umfasst mindestens vier Kandidaten; die Kandidaten müssen ihre Kandidatur durch Unterschrift bestätigen.
- (3) Die Wahlberechtigten können nur die in den Wahlvorschlägen genannten Listen wählen.
- (4) Ein/e Kandidat/in kann nur auf einer Liste kandidieren.
- (5) Die Liste muss eine Bezeichnung tragen.

§ 9

- (1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der/die Wahlleiter/in bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen; eine Personenstimme (Erststimme) und eine Listenstimme (Zweitstimme).
- (3) Ungültig sind Stimmzettel
1. die nicht amtlich bereitgestellt sind und
 2. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.
- (4) Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 10

(1) Das Studierendenparlament bestimmt den Termin und die Dauer der Wahl. Es setzt die Wahl auf mehrere, mindestens drei aufeinander folgende Tage fest. Der/die Wahlleiter/in lädt zur Wahl ein. Zwischen Einladung zur Wahl und Wahl muss eine Frist von mindestens 14 Vorlesungstagen liegen. Die Wahl findet im Sommersemester statt.

(2) Die Einladung erfolgt durch Aushang an allen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau und muss über möglichst viele Verbreitungsmedien an der Hochschule bekannt gemacht werden (z.B. Unizeitung, E-Mailverteiler des URZ Landau, Fachschafts-E-Mailverteiler des Allgemeinen Studierendenausschusses).

(3) Sie muss enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Vollversammlung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Stimmabgabe,
2. die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Parlamentssitze,
3. den Hinweis, dass bis 14.00 Uhr des achten Vorlesungstages vor der Wahl die Listen beim Wahlleiter eingereicht werden müssen und bis 14.00 Uhr des vierten Vorlesungstages vor Beginn der Wahl mit weiteren Personen ergänzt werden können,
4. den Hinweis, dass das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann,
5. den Hinweis, dass nur solche Listen gewählt werden können, für die Wahlvorschläge eingereicht worden sind,
6. den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte zwei Stimmen hat; eine Personenstimme (Erststimme) und eine Listenstimme (Zweitstimme),
7. den Hinweis, dass die Stimmabgabe bei der Urnenwahl durch Einwurf des gekennzeichneten, amtlichen Wahlzettels in eine Wahlurne erfolgt, wobei der Studierenden -oder Personalausweis als Legitimation vorzulegen ist und
8. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl nach § 11.

(4) Der Wahlleiter beruft die Vollversammlung der Studierendenschaft vor der Wahl ein (vgl. § 5 Abs. 1). Die Versammlung muss zwischen dem sechsten und dritten Vorlesungstag vor der Wahl stattfinden.

§ 11

(1) Falls ein/e Wahlberechtigte/r voraussichtlich gehindert ist, am Wahltermin seine/ihre Stimme abzugeben, kann er/sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens acht Tage vor dem ersten Wahltag an den Wahlleiter zu richten. In diesem Falle sind dem Antragsteller vier Werktage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein freigemachter Wahlbriefumschlag für die betreffende Wahl zu übersenden oder persönlich zu übergeben. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn der Wahlberechtigte freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich des Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(3) Der Verlust der Unterlagen ist dem Wahlleiter anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Außerdem ist eine Liste der Personen anzulegen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind. Wem solche Unterlagen ausgehändigt oder übersandt wurden, kann seine Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben, es sei denn, er wird vom Wahlleiter auf Grund der Anzeige nach Abs. 3 besonders zur Teilnahme an der Urnen-

wahl zugelassen. Die Briefwahlunterlagen müssen vor Beendigung der Wahl bei dem Wahlleiter eingegangen sein.

§ 12

(1) Der/die Wahlleiter/in gibt am vierten Vorlesungstag vor der Wahl die eingegangenen Listen mit den Kandidaten durch Aushang bekannt. Der Aushang enthält die Listen in alphabetischer Reihenfolge. Die zu den Listen gehörenden Personen sind in der Reihenfolge, in der sie in das Parlament einziehen sollen, aufzuführen. Der Aushang ist erst nach Durchführung der Wahl abzuhängen.

(2) Der/die Wahlleiter/in eröffnet die, der Wahl vorausgehende, Vollversammlung, und gibt die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses bekannt. Der/die Wahlleiter/in gibt die Zahl und die Namen der zu wählenden Listen und deren Kandidaten bekannt.

§ 13

(1) Jede/r Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals gegen Vorlage des Studierenden- oder des Personalausweises einen Stimmzettel. Die Abgabe der Stimme wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Der Wahlausschuss zählt nach Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel öffentlich aus und ermittelt

1. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
2. der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. der für jede Liste abgegebenen Stimmen (Zweitstimmen),
4. die Zahl der Stimmen, die jeder Kandidat erhalten hat (Erststimmen),
5. die Zahl der Stimmenthaltungen bei den Erststimmen, sowie
6. die Zahl der Stimmenthaltungen bei den Zweitstimmen.

(3) Die Sitzverteilung hat im Anschluss an die Auszählung zu erfolgen und zwar nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

(4) Zuerst werden die Erststimmen, dann die Zweitstimmen ausgezählt. Innerhalb der Listen sind die Sitze auf die Bewerber/innen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen. Die Erststimme entscheidet ob es eine andere, als die auf der Liste angegebene Reihenfolge gibt. Näheres regelt das Hare-Niemeyer-Verfahren (in: 7. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes).

(5) Enthält eine Liste weniger Bewerber/innen, als die ihr der Berechnung nach zustehenden Sitze, so werden die freibleibenden Sitze nicht besetzt.

(6) Innerhalb der Listen sind die Sitze auf die Bewerber/innen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wähler nicht durch Ankreuzen eines anderen als des ersten Kandidaten eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallen. Bei Gleichheit der Anzahl der Stimmen für mehrere Bewerber/innen ist die ursprüngliche Reihenfolge auf der Liste maßgeblich.

(7) Verzichtet eine Person oder scheidet sie aus dem Parlament aus, so rückt der auf der Liste Nächstgenannte nach.

(8) Die Wahl wird ungültig, sofern weniger als acht Sitze des Studierendenparlaments besetzt werden können. In diesem Fall muss der/die Wahlleiter/in binnen acht Tagen zu Neuwahlen einladen. Auch die Durchführung der Neuwahlen richtet sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Wahlordnung (vgl. Satzung § 22 Abs. 4).

§ 14

(1) Wenn nur eine gültige Liste eingereicht worden ist, findet Mehrheitswahl statt. Jeder Wähler kreuzt in diesem Falle auf dem Stimmzettel einen Bewerber an. Die Sitze werden an die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen verteilt. Die Reihenfolge wird durch die Anzahl der Stimmen bestimmt.

(2) Wird keine Liste eingereicht, so muss zu Neuwahlen aufgerufen werden.

§ 15

(1) Die Wahl ist von dem/der Schriftführer/in (vgl. § 6 Abs. 7) zu protokollieren. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. die Namen des Wahlleiters und der Mitglieder des Wahlausschusses,
3. die Listen und sämtliche aufgestellten Personen in der festgesetzten Reihenfolge,
4. die Zahl der abgegebenen Erst- und Zweitstimmen, der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der Stimmenthaltungen jeweils für Erst- und Zweitstimme,
5. die Zahl der für jede Liste abgegebenen gültigen Erststimmen, sowie die Zahl der für einzelne Bewerber abgegebenen Zweitstimmen,
6. das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis sowie
7. Einwendungen gegen den Wahlvorgang.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen. Diese Unterlagen sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss bis zur nächsten Wahl des Studierendenparlaments aufzubewahren.

(3) Die Niederschrift kann von jedem/r Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist kann die Wahl schriftlich mit Begründung bei dem/der Wahlleiterin angefochten werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Anfechtung und teilt das Ergebnis mit Begründung durch Aushang mit. Gegebenenfalls schreibt der Wahlausschuss Neuwahlen aus.

§ 16

Der/die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis durch Aushang unverzüglich bekannt. Er unterrichtet die Dekane und den Vizepräsidenten der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau und den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau von dem Ergebnis der Wahl.

§ 17

Der/die Wahlleiter/in beruft unverzüglich die Mitglieder des neuen Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments findet innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des amtlichen endgültigen Wahlergebnisses statt (vgl. Satzung § 23 Abs. 1). Bis zur Wahl des neuen Parlamentspräsidenten leitet der vorhergehende Präsident die Sitzung (vgl. Satzung § 22 Abs. 5).

§ 18

(1) Diese Wahlordnung untersteht der Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

(2) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Zugleich tritt die bisher gültige Wahlordnung außer Kraft.

Landau, den 17.12.2010

Präsident des Studierendenparlamentes
Karsten Meyer

Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Vom 17. Dezember 2010

Gemäß § 110 Abs. 2 und § 111 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2006 (GVBl. S. 438), § 61 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2008 (GVBl. S. 57), mehrfach geändert durch § 31 des Gesetzes vom 10.09.2008 (GVBl. S. 205), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau (Campus Landau) die folgende Finanzordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 17.11.2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1

- (1) Von dem/der Vorsitzenden und dem/der Finanzreferenten/in des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für jedes Jahr ein Haushaltsplan zu erstellen. Das Haushaltsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach Beratung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss wenn möglich zum 1. Dezember, spätestens zum 15. Dezember von dem/der Finanzreferenten/in dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen (vgl. Satzung § 29 Abs. 10, § 19 Abs. 2 Nr. 4 und § 38 Abs. 1).
- (3) Nach erfolgter Genehmigung des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament muss der/die Finanzreferent/in oder der/die Vorsitzende diesen unverzüglich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zur Genehmigung vorlegen. Nach erfolgter Genehmigung ist der Haushaltsplan unverzüglich zwei Wochen durch Aushang an allen AStA-Brettern offen zu legen (vgl. HochSchG § 110 Abs. 2).
- (4) Wird die Frist überschritten, so bedarf der Allgemeine Studierendenausschuss hierzu der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten des Studierendenparlamentes.
- (5) Solange der Haushaltsplan nicht durch die relative Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlamentes genehmigt ist, hat der Allgemeine Studierendenausschuss seine Ausgaben im Rahmen der Haushaltsstellen des letzten Haushaltsplanes zu halten.

§ 2

Im Haushaltsplan sind Einnahmen und Ausgaben zu trennen.

§ 3

- (1) Sowohl ein Überschuss als auch ein Fehlbetrag des laufenden Haushaltsplanes sind im nächsten Haushaltsplan zu veranschlagen, und zwar als Einnahmen beziehungsweise als Ausgaben.
- (2) Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben die im jeweiligen Jahreshaushalt veranschlagten Ausgaben und ist die Möglichkeit der Finanzierung der vermehrten Ausgaben gegeben, so ist ein Nachtragshaushalt erforderlich.
- (3) Der vom Allgemeinen Studierendenausschuss zu erstellende Nachtragshaushalt ist dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

- (1) Überschreitungen der in den einzelnen Haushaltsstellen genehmigten Mittel bedürfen der Genehmigung des Studierendenparlaments (vgl. § 3 Abs. 2).
- (2) Ausgaben, die über einen Betrag von 250 € hinaus gehen, sind vorab durch das Studierendenparlament zu genehmigen. Davon sind die im Anhang des jeweiligen Haushaltsplanes aufgeführten laufenden Kosten ausgenommen.

§ 5

- (1) Über alle für den Allgemeinen Studierendenausschuss eingehenden und von ihm ausgezahlten Geldmittel ist Buch zu führen.
- (2) Am Ende jeden Haushaltsjahres ist durch den/die Vorsitzenden und durch den/die Finanzreferenten/in ein Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Der vom Studierendenparlament gewählte Finanzausschuss kann jederzeit die Haushaltsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses überprüfen; er muss jedoch den Jahresabschluss prüfen und das Studierendenparlament über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichten (vgl. Satzung § 38 Abs. 3 und § 27 Abs. 2).
- (4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt der /die Finanzreferent/in des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vor (vgl. Satzung § 38 Abs. 4).

§ 6

Im Jahresabschluss sind SOLL und IST des Haushaltsplanes gegenüber zu stellen.

§ 7

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres durch den /die Vorsitzenden und durch den/die Finanzreferenten/in dem Studierendenparlament vorzulegen.
- (2) Nach der Vorlage beim Studierendenparlament hat der/die Finanzreferent /in oder der/die Vorsitzende den Jahresabschluss unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen (vgl. § 111 Abs. 3 HochSchG).

§ 8

- (1) Für die gesamte Kassenführung sind der/die Vorsitzende und der/die Finanzreferent/in und ein eventuell vom Studierendenparlament benannter Stellvertreter verantwortlich (vgl. Satzung § 36 Abs. 1 und 2).
- (2) Die Gelder der studentischen Selbstverwaltung und ihrer Organe werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Finanzreferenten/in verwaltet.
- (3) Ein/e eventuell benannte/r Stellvertreter/in hat die Kenntnis der Verantwortlichkeit dem/der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Unterschrift zu belegen.

§ 9

- (1) Einnahmen und Ausgaben werden getrennt nach Titeln des Haushaltsplanes gebucht. Die Kontenblätter sind mit Haushaltsstellen zu versehen.

(2) Zum Ende eines Haushaltsjahres (31. Dezember) ist die Buchhaltung abzuschließen und der Kassenbestand zu überprüfen.

(3) Für die genauen Richtlinien der Kassenführung sind im Besonderen die Ausführungen im Bericht des Rechnungshofes vom 14. April 1981 (Az. 2.3416/81) verbindlich.

§ 10

(1) Jede Buchung ist zu belegen.

(2) Handelt es sich um Ausgaben, bei denen keine Quittungen ausgestellt werden konnten, so ist die Notwendigkeit der Ausgabe durch den/die zuständige/n Referenten/in zu bescheinigen.

(3) Einnahmen- und Ausgabenbelege sind langfristig aufzubewahren (10 Jahre).

(4) Eingenommene und ausgezahlte Beträge sind sofort zu buchen.

§ 11

Jede Rechnung, Quittung oder Zahlungsbeleg muss folgende Angaben enthalten: Datum, Name ggf. Adresse, Betrag (in Ziffern und Worten), Zweck der Ausgabe, Zahlungsanweisung eines Unterschriften berechtigten, laufende Nummer der Haushaltsstelle.

§ 12

Anweisungsberechtigt sind grundsätzlich nur der /die Vorsitzende oder der/die Finanzreferent/in des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 13

Bei Auszahlungen an den/die Vorsitzenden ist der/die Finanzreferent/in anweisungsberechtigt, bei Auszahlungen an den/die Finanzreferenten/in der/die Vorsitzende.

§ 14

(1) Bei Vorlegung eines Kostenvoranschlags können sich die Referenten/innen des Allgemeinen Studierendenausschusses die festgelegte Summe, zum Zwecke der im Kostenvoranschlag genannten Ausgabe, vor dem Kauf auszahlen lassen. Hierbei ist eine Unterschrift des/der Antrag stellenden Referenten/in sowie des/der Finanzreferenten/in unabdingbar. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Nach einem Kauf auf Rechnung ist diese Rechnung vor Zahlung durch den/die zuständige/n Referenten/in einzusehen (auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen) und dem/der Anweisungsberechtigten vorzulegen.

(3) Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Referent/in die Notwendigkeit und Richtigkeit der Ausgabe.

(4) Die Anweisung einer Auszahlung erfolgt durch den/die Vorsitzenden oder den/die Finanzreferenten/in (§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend). Die Auszahlung selbst erfolgt unbeschadet des § 13 ebenfalls durch den/die Finanzreferenten/in.

§ 15

Der/die vom Allgemeinen Studierendenausschuss angestellte Sekretär/in ist mit der Verwaltung der Tageskasse und deren Buchführung beauftragt. Die Tageskasse beinhaltet maximal 1000 €. Eigenmächtige und nicht genehmigte Zahlungen sowie rechtsverbindliche Abmachungen durch Angestellte (Sekretär/in, AStA-Referenten/innen) sind ausgeschlossen.

§ 16

Die studentische Selbstverwaltung und die Fachschaften sind in ihrer Haushaltsführung selbständig und unabhängig voneinander.

§ 17

(1) Dienstreisen von Mitgliedern des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Fachschaften bedürfen vor Antritt der Reise bei einer Dauer von 2 Tagen der Genehmigung des/der Vorsitzenden oder des/der Finanzreferenten/in, bei einer längeren Reise muss eine Genehmigung des Studierendenparlaments eingeholt werden.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmern an auswärtigen Tagungen und Veranstaltungen wird grundsätzlich Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrtkostenerstattung gewährt.

(3) Jede Dienstreise ist innerhalb von einem Monat nach der Rückkehr mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der Finanzreferenten/in auf einem entsprechenden Abrechnungsformular abzurechnen.

(4) Bei der Abrechnung sind die Originalbelege über die Fahrtkosten, über eventuelle Tagungsgebühren und über eventuelle Sonderausgaben vorzulegen.

§ 18

(1) Das Tagegeld für Dienstreisen beläuft sich auf 15 € je Tag.

(2) Gegen Beleg beläuft sich das Übernachtungsgeld auf maximal 30 € pro Übernachtung.

(3) Die Fahrtkosten zum Tagungsort und zurück werden in Höhe des Fahrpreises 2. Klasse des ÖPNV zuzüglich der erforderlichen Zuschläge ersetzt. Bei der Benutzung eines PKW erfolgt die Rückerstattung nur im Falle einer schriftlichen Begründung über die der/die Finanzreferent/in entscheidet gemäß der zu dem Zeitpunkt geltenden Fahrtkostenpauschale des Einkommenssteuergesetzes.

(4) Reichen die gewährten Reisekosten zur Deckung aller Unkosten nicht aus, so sind alle weiteren Ausgaben durch Quittungen zu belegen. Eine Erstattung solcher Sonderausgaben entscheidet jeweils der/die Vorsitzende oder der/die Finanzreferent/in.

§ 19

(1) Über die in der Finanzordnung aufgeführten Ausgaben hinaus werden den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses alle Ausgaben ersetzt, die direkt mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehen.

(2) Diese Ausgaben richten sich nach den Haushaltsstellen des Haushaltsplanes und gemäß § 4.

§ 20

(1) Die Vertreter/Vertreterinnen der Studierendenschaft haften für Schäden, die bei Ausführung ihrer Tätigkeit durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.

(2) Wenn Fehler festgestellt werden, ist sofort der /die Vorsitzende, der/die Finanzreferent/in, der Finanzausschuss und das Präsidium des Studierendenparlamentes zu benachrichtigen.

§ 21

(1) Werden von einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlamentes falsche Quittungen vorgelegt und irrtümlich bezahlt oder erweist sich die Tatsache und Notwendigkeit als hinfällig, so ist dem/der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem/der Finanzreferent/in davon umgehend Mitteilung zu machen.

(2) Ist eine betrügerische Absicht zu vermuten, so hat der die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes einzuberufen, in der über das weitere Vorgehen zu entscheiden ist.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Diese Finanzordnung untersteht der Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

(2) Diese Finanzordnung kann nur mit zweidrittel Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.

(3) Diese Finanzordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Zugleich tritt die bisher gültige Finanzordnung außer Kraft.

Landau, den 17.12.2010

Präsident des Studierendenparlamentes
Karsten Meyer